



---

## Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Penzberg

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 16.05.2017

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

5. **Antrag auf 20. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8, Ignaz-Rhein-Straße 7** 3/097/2017

---

### 1. Vortrag:

Das Grundstück Fl. Nr. 1134/8 der Gemarkung Penzberg, Ignaz-Rhein-Straße 7, befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Oberfilz“ und ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage bebaut.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Änderung der Baugrenzen im südöstlichen Bereich mit Festsetzung einer zusätzlichen Fläche für Garage und Stellplätze, die Festsetzung einer maximal überbaubaren Grundfläche von 310 m<sup>2</sup> sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten von 2 WE auf 3 WE.

Anwendbarkeit der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN):  
Für die beantragte Bebauungsplanänderung wurde eine Geschossflächenmehrung von insgesamt 64 m<sup>2</sup> ermittelt. Diese Geschossflächenmehrung fällt gemäß Ziffer 6 der SoBoN unter den Grenzwert von 500 m<sup>2</sup> Geschossflächenmehrung, so dass die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) für diese Bebauungsplanänderung nicht anwendbar ist.

### 2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8 der Gemarkung Penzberg, Ignaz-Rhein-Straße 7, an.

Wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Änderung der Baugrenzen im südöstlichen Bereich mit Festsetzung einer zusätzlichen Fläche für Garage und Stellplätze, die Festsetzung einer maximal überbaubaren Grundfläche von 310 m<sup>2</sup> sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten von 2 WE auf 3 WE.

Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, dass nach Ergänzung der Bebauungsplanänderung bezüglich der städtebaulichen Begründung, die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der von der Änderung

des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sind.

### **3. Beschluss:**

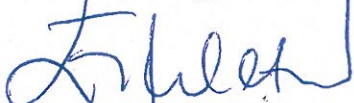
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Penzberg, 18.05.2017



Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin